

**Information über die Sitzung des Gemeinderats
am 17. April 2007**

**Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetz (BimSchG)
in Verbindung mit dem Baugesetzbuch (BauGB);
Biomassehof Zeller "In der Hartkirch"**

- Stellungnahme der Gemeinde zur geplanten Biogas-Anlage

Mit Schreiben vom 08.02.2007 übersandte die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd die Antragsunterlagen für den Biomassehof Zeller zur Errichtung einer Biogas-Anlage. Termin zur Prüfung und Stellungnahme der Gemeinde war gesetzt zum 10.03.2007.

Die Fraktionen erhielten daraufhin Kopien der Antragsunterlagen nebst Gesamtanlageplan. Eine Kurzbeschreibung von Firma BIOKOMPLETT GmbH Gesellschaft für Projektentwicklung Frankenthal war der Beschlussvorlage beikopiert.

Die Verwaltung hat die damals vorliegenden Unterlagen durchgesehen und den Sachverhalt mit dem Entwurf einer Stellungnahme für die gemeinsame Sitzung von Bauausschuss mit Landwirtschafts- und Umweltausschuss am 27.02.2007 vorbereitet. Der Antrag enthielt immissionsschutzrechtliche und baurechtliche Komponenten. Die Ausschüsse sind der baurechtlichen Beschlussempfehlung gefolgt und haben das Einvernehmen wegen unzureichender Erschließung versagt. Die immissionsschutzrechtliche Stellungnahme wurde jedoch zurückgestellt, weil man sich nicht in der Lage sah, eine derart komplexe und vielschichtige Materie in der von der SGD-Süd eingeräumten Zeit zu erfassen und zu bewerten.

Mit Schreiben vom 28.02.2007 hat die Verwaltung den baurechtlichen Teil des Antrages mit der Erklärung des versagten Einvernehmens an die Kreisverwaltung weitergeleitet. Mit Schreiben vom gleichen Tag an die SGD-Süd hat die Verwaltung eine Fristverlängerung um 3 Monate beantragt und wie folgt begründet:

Die Durchsicht der Unterlagen hat ergeben, dass die vorliegende Problematik derart komplex und vielschichtig ist, vor allem auch im Hinblick auf ungeklärte Auswirkungen hinsichtlich Geruch, Verkehr usw., dass mit den vorhandenen Fach- und Sachkenntnissen innerhalb der vorgegebenen Zeit keine abschließende Entscheidung getroffen werden kann. Die Gemeinde beabsichtigt einen externen neutralen Sachverständigen hinzuzuziehen. Wir sind der Auffassung, dass einer kommunalen Gebietskörperschaft, deren Willensbildung im demokratischen Prozess stattzufinden hat, eine weitaus komfortablere Frist einzuräumen ist als einer einschlägig qualifizierten Fachbehörde. Eine andere Sichtweise würde uns die angemessene Möglichkeit der Information und Beteiligung entziehen und wäre rechtsbedenklich. ...

... Es folgt eine Vorab-Stellungnahme, wie sie den Ausschüssen als Beschlussempfehlung mitgeteilt war, und der Hinweis auf das versagte baurechtliche Einvernehmen.

Daraufhin gab es mehrere Telefongespräche zwischen SGD-Süd und Bauverwaltung sowie eine Besprechung mit dem Bürgermeister, dem zuständigen Referatsleiter der SGD-Süd und Vertretern der Verwaltung, in denen jeweils mündlich geäußert wurde, dass man keine Fristverlängerung erwäge. Eine schriftliche Entscheidung über den Antrag ist bis zum Verfassen der heutigen Beschlussvorlage nicht eingegangen.

Nach mehrfacher Auskunft des antragstellenden Unternehmens „Zeller-Naturenergie GmbH & Co KG“ soll die Anlage zwar an der geplanten Stelle auf dem Gelände Zeller errichtet werden, aber nicht durch Zeller selbst, sondern durch die „GML Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH“ Ludwigshafen am Rhein. Vertraglicher Betreiber soll die „Zeller-Naturenergie GmbH & Co KG“ werden. Entsprechendes war verschiedentlich auch in der Presse zu lesen und von Unternehmensbeteiligten zu hören, eine offizielle Entscheidung hierzu wurde seitens der GML nach diesseitiger Kenntnis jedoch noch nicht getroffen. Dies hat den Gemeinderat in seiner Sitzung am 27.03.2007 veranlasst, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat beschließt, bei der SGD-Süd eine Fristverlängerung der Offenlegung für das „förmliche Genehmigungsverfahren zur Errichtung und den Betrieb der Biogas-Anlage der Firma Zeller“ zu beantragen, bis die beteiligten Unternehmen und Behörden (Zeller, GML, SGD-Süd, Rhein-Pfalz-Kreis/EBA) dem Gemeinderat alle noch offenen Fragen detailliert beantwortet haben. Der Wortlaut des Beschlusses wurde der SGD-Süd mit Schreiben vom 30.03.2007 am 02.04.2007 per Telefax mitgeteilt. Eine Stellungnahme der SGD-Süd ist bis zum Verfassen der heutigen Beschlussvorlage nicht eingegangen.

Wie in der Ausschuss-Sitzung am 27.02.2007 besprochen wurde, hat die Verwaltung einen Satz Antragsunterlagen der „Transferstelle für Rationelle und Regenerative Energienutzung Bingen“ vorgelegt und eine gutachterliche Auswertung beantragt mit Schwerpunkt auf Immissionen durch Gerüche und Verkehrsaufkommen. Das in 35 Fachingenieurstunden erarbeitete Gutachten ist mit Schreiben der TSB vom 19.03.2007 eingegangen und der heutigen Beschlussvorlage beikopiert.

Zur Aufarbeitung der Problematik hat die Verwaltung in Abstimmung mit dem Gemeinderat ein Gremium „Biogas-Anlage“ einberufen, bestehend aus jeweils zwei Nominierten der im Gemeinderat vertretenen Parteien, der AGENDA 21, der „Bürgerinitiative gegen Geruchsbelästigungen in Mutterstadt e.V.“ und der Verwaltung. Dieses erörterte in seiner 1. Sitzung am 13.03.2007 mit dem Antragsteller und Vertretern der beteiligten Unternehmen das Projekt. Fragen zu technischen und wirtschaftlichen Betriebsabläufen und dem Verkehrsaufkommen wurden von den Planungsbeteiligten beantwortet. In der 2. Sitzung am 03.04.2007 diskutierte das Gremium die bis dahin vorliegenden Erkenntnisse und gab Hinweise, die in die heute zur Beschlussfassung vorgelegte Stellungnahme eingeflossen sind.

Am 21.03.2007 fand vom Vorplatz der Neuen Pforte aus die Direktübertragung einer Sendung der SWR-Fernsehreihe „Reiss & Leute“ statt. Vertreter von Antragsteller, Kreisverwaltung, AGENDA 21, Bürgerinitiative und Gemeinde diskutierten das Projekt.

Für die Gemeinde besteht nach momentanem Sachstand nur noch die Möglichkeit, im Rahmen der öffentlichen Auslegung fristgerecht Stellung zu nehmen, ansonsten wir Gefahr laufen würden, dass unsere Argumente nicht in die Erörterung einfließen würden. Die öffentliche Auslegung war terminiert vom 05.03. bis 06.04.2007, Fristende zur Abgabe einer Stellungnahme ist der 20.04.2007. Deshalb wurde die heutige Sitzung des Gemeinderates einberufen – als ggf. letzte sich bietende Gelegenheit, den Inhalt einer Stellungnahme zusammenzutragen und miteinander abzustimmen, falls die SGD-Süd nicht doch noch eine Nachfrist gewährt, was gegenwärtig aber nicht erkennbar ist.

Die Verwaltung hat als Beschlussvorschlag eine Stellungnahme entworfen, die sich neben eigenen Überlegungen auf folgende Quellen stützt:

- Aussprache in der gemeinsamen Sitzung von Bauausschuss mit Landwirtschafts- und Umweltausschuss am 27.02.2007
- 1. Sitzung des Gremiums „Biogas-Anlage“ vom 13.03.2007
- 2. Sitzung des Gremiums „Biogas-Anlage“ vom 03.04.2007
- Anlagenbeschreibung durch Planer und Bauherr in der Ausschuss-Sitzung vom 27.02.2007 und in der Sitzung des Gremiums „Biogas-Anlage“ vom 13.03.2007
- Erkenntnisse aus der Besichtigung einer Referenzanlage in Langenzenn am 29.03.2007
- Öffentliche Diskussion zur SWR-Fernsehsendung „Reiss & Leute“ vom Platz der Neuen Pforte am 21.03.2007
- Gutachten der TSB vom 19.03.2007
- Allgemeine Informationsquellen wie Presseveröffentlichungen und diverse Gespräche.

Der Beschlussvorschlag beschränkt sich auf immissionsschutzrechtlich relevante Belange. Der baurechtliche Teil des Antrages kann mit der Entscheidung des Bauausschusses vom 27.02.2007 als abgeschlossen betrachtet werden. Hierzu lediglich noch folgende ergänzende Information: Ausgelöst durch den Hinweis auf die unzureichende Erschließungssituation, die baurechtlich relevant nur auf die Gegebenheit der Zufahrt über einen nicht als öffentliche Straße gewidmeten Wirtschaftsweg abheben darf, konnte der Status quo einer konstruktiv-kritischen Diskussion zugeführt werden. Am 15.03.2007 fand an der L524 im Bereich der Zufahrten zu Zeller und der RWE-Netzleitstelle ein Ortstermin mit Vertretern der Verwaltung, des Landkreises, der Polizei und der Firma Zeller statt. Dabei hat die Verwaltung die bereits jetzt mangelhafte Situation aufgezeigt und auf grundlegende Verbesserung gedrängt. Die Anwesenden konnten überzeugt werden, dass als ideales Ziel eine völlig neue Erschließungskonzeption angestrebt werden soll, die den Verkehr von und zum Betriebsgelände Zeller vom landwirtschaftlichen Verkehr entflechtet, auf einer neu zu bauenden Trasse zwischen RWE- bzw. Pfalzwerke-Gelände und ehemaliger Bauschuttdeponie verläuft und in einen ausreichend bemaßten Kreisverkehrsplatz im Kurvenscheitel der L524 (nahe

des Paul-Schädler-Pumpwerks) mündet. Der Vorschlag wurde zwischenzeitlich dem Landesbetrieb Mobilität Speyer vorgetragen.

Aussprache:

Der Vorsitzende verliest zur Ergänzung der Beschlussvorlage das E-Mail der SGD-Süd vom Vortag, 16.04.2007, in dem der Antrag auf Fristverlängerung zur Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auslegung mit Bezug auf § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG abgelehnt wird. Ferner informiert er, dass die SPD-Fraktion mit Schreiben vom 15.04.2007, bei der Verwaltung eingegangen am 16.04.2007, einige Änderungs-/ Ergänzungswünsche zum Beschlussvorschlag vorgetragen hat.

Die FWG-Fraktion legt ihr Schreiben vom 14.04.2007 vor, in dem sie zum Beschlussvorschlag der Verwaltung Stellung nimmt und Ergänzungswünsche vorträgt.

Der Beschlussvorschlag der Verwaltung wird Punkt für Punkt diskutiert. Die Vorschläge der SPD-Fraktion werden eingearbeitet. Die mündlich vorgetragenen Änderungswünsche von Ratsmitglied Dr. Ulf-Rainer Samel (CDU) werden teilweise berücksichtigt.

Aus der Diskussion, der Einarbeitung der FWG-Vorschläge und der dadurch gebotenen thematischen Neusortierung ergibt sich der geänderte Beschlussvorschlag als Endfassung der an die SGD-Süd termingerecht zu übermittelnden Stellungnahme.

Einsstimmiger Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, zur beantragten Biogas-Anlage auf dem Gelände Zeller gegenüber der SGD-Süd wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Gemeinde Mutterstadt stellt sich nicht grundsätzlich gegen die Errichtung einer Biogas-Anlage. Gemeinderat und Verwaltung sehen jedoch ihre Aufgaben darin, Schaden von den Einwohnern abzuwenden. Eine Anlage kann deshalb nur errichtet und in Betrieb genommen werden, wenn hierdurch bereits bestehende Beeinträchtigungen der Lebensqualität in Gestalt von Geruchsbelästigungen durch den Betrieb Zeller und das nicht mehr vertretbare innerörtliche LKW-Aufkommen u. a. durch das Unternehmen Zeller wesentlich reduziert werden. Die Anlage muss ganz oder in Teilen verhindert oder modifiziert werden, soweit sie andernfalls in Verdacht stehen würde, Gesundheit und Lebensqualität der Bevölkerung über das bereits bestehende Maß hinaus zu gefährden.

In Abstimmung zwischen allen parteipolitischen Kräften, der AGENDA 21 und der örtlichen Bürgerinitiative werden nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen folgende Einwendungen vorgetragen, die in den Abwägungsprozess einzubeziehen und sachgerecht zu behandeln sind.

- a) Die beantragte Mengenbegrenzung der zu bearbeitenden Stoffe ist auf Dauer festzuschreiben und darf nicht überschritten bzw. nicht ohne Beteiligung der Gemeinde erweitert werden. Ferner darf die neu zu genehmigende Anlage nicht die bereits für die diversen Betriebsteile auf dem Zeller-Gelände genehmigten Mengen erhöhen. Die zur offenen Kompostierung genehmigte Menge ist mit Inbetriebnahme der Biogas-Anlage ganz zu widerrufen.
- b) Der momentan aufgezeigte Abfallschlüssel ist festzuschreiben, eine Erweiterung darf nicht ohne Beteiligung der Aufsichtsbehörde und der Gemeinde zugelassen werden.
- c) Sämtliche immissionsverdächtigen Prozesse sind nicht isoliert auf die vorliegende Antragstellung, sondern immer im Umfeld mit den bereits vorhanden Aktivitäten auf dem Betriebsgelände zu bewerten. Es ist eine abgleichende Ermittlung vorzulegen, die –

geeignete Vorgaben vorausgesetzt – die Geruchsmissionserwartung gegenüber bisher wesentlich verbessert und sich gegen null bewegt. Das heißt das jetzige Verfahren ist auf den Gesamtbetrieb des Zeller-Geländes auszuweiten bzw. es ist ein neues, umfassendes Genehmigungsverfahren einzuleiten, das die beantragte Biogas-Anlage als Teil der Gesamtanlage behandelt.

- d) Die im Antrag enthaltene Immissionsprognose für die Vergärungsanlage ist hinsichtlich der Schlüssigkeit der hier zugrunde gelegten Parameter zu überprüfen. Es hat den Anschein, dass sie von vielen ungesicherten Annahmen geprägt ist und sich auf Quellen beruft, die sich der objektiven, fachlich qualifizierten Überprüfung entziehen. Darauf aufbauend ist auch die Schlussfolgerung des Antragstellers zu überprüfen, wonach eine UVP nicht erforderlich sei. Nach diesseitiger Auffassung ist eine UVP indiziert (z.B. Wasserschutzgebiet, überregionale Versorgungseinrichtung „Pfalzwerke“, Segelflugplatz, Naherholungsgebiet, kein ausgewiesenes Gewerbegebiet, ungünstige Hauptwindrichtung).
- e) Die Klärschlammverarbeitung ist ungeklärt. Die Verarbeitung von Klärschlamm ist zu prüfen und ggf. auszuschließen, soweit sich hierdurch die Anlagenprozesse erschweren bzw. die Verwendung der Prozessreste einschränken würden.
Nach der Auffassung Mutterstadter Landwirte sind Abfälle aus der Biomülltonne nicht belastungsfrei im Sinne der Düngemittelverordnung und fallen unter die Klärschlammverordnung. Eine Entsorgung in der Landwirtschaft, insbesondere im Kartoffel- und Gemüsebereich, ist somit verboten. Sollte eine Entsorgung in anderen Gebieten angestrebt werden, muss dies durch Abnahmeverträge belegt werden, wie dies für alle Biogas-Anlagen Voraussetzung ist.
- f) Vergorenes Substrat darf offen weder gelagert noch transportiert werden. Entsprechend der Schlussfolgerung durch die TSB vom 19.03.2007 ist vorzugeben, dass auch die Separierung des vergorenen Substrates in feste und flüssige Phasen immissionsmindernd im geschlossenen System passieren muss.
Zu transportierende flüssige Materialien dürfen nur mit einem System umgeschlagen werden, das gewährleistet, dass die verdrängte Luft in den Transportbehältern in die Sammel tanks zurückgependelt wird.
- g) Die gesamte Anlage ist als geschlossenes System zu errichten und zu betreiben. Außerhalb geschlossener Räume dürfen keine geruchsemittierenden Materialien gelagert, zwischengelagert oder umgeschlagen werden.
An allen Stellen, an denen außerhalb der Hallen potenziell geruchsbeladene Gase austreten können, sind ausreichend dimensionierte Absaugungen zu installieren und die abgesaugte Luft ist über Biofilter zu führen.
- h) In den Anlieferungs-/Umschlagshallen (auch in der Halle für die Lagerung und den Umschlag von Pressfeststoff) ist ein 2,5-facher Luftwechsel je Stunde unter allen Betriebsbedingungen, d.h. auch bei offenen Toren und bei Reparaturbetrieb, aufrecht zu erhalten. Der Nachweis hierfür ist zu führen. Die abgesaugte Luft darf nur mit einem Wert $<500 \text{ GE/m}^3$ in die Atmosphäre entlassen werden.
Die Halle für die Lagerung und den Umschlag von Pressfeststoffen ist ebenfalls mit einer Schleuse zu versehen.
- i) Für das/die Biofilter ist eine optimale gleichmäßige Durchströmung nachzuweisen. Alle Ventilatoren sind redundant auszuführen (mindestens 2-fach).
Die Wirksamkeit des/der Biofilter/s ist erstmals frühestens 6, spätestens 10 Wochen nach Aufnahme des Probebetriebs sowie nach Erreichen des Normalbetriebs (Vollast) durch eine anerkannte Messstelle nachzuweisen. Danach mindestens einmal jährlich. Die Messprotokolle sind der Gemeindeverwaltung zur freien Verfügung zu übermitteln.
Werden bei den Messungen $<500 \text{ GE/m}^3$ im Reingas nicht erreicht, sind die Messungen innerhalb von 2 Wochen zu wiederholen. Werden die Reingasswerte auch dann nicht erreicht, ist der Betrieb bis zur Wirksamkeit von Nachbesserungen, die mit der SGD-Süd

abzustimmen sind, auszusetzen.

- j) Bereits in der Genehmigungsphase ist zu prüfen und dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche bestehenden Reststoffe, sowohl flüssige als auch feste Phasen, in geeigneter und wirtschaftlich vertretbarer Weise entsorgt werden können. Es ist insbesondere der Überlegung zu widersprechen, dass dies dem späteren unternehmerischen Risiko obliegt. Hierbei besteht nach allgemeiner Lebenserfahrung nämlich die Gefahr, dass Reststoffe mangels unzulänglich geklärter Absatzwege in großen Mengen zwischengelagert werden müssen und damit Immissionen erzeugen, die von den momentan vorliegenden Anlagedaten überhaupt nicht erfasst sind und im jetzigen Prüfverfahren auch nicht berücksichtigt werden, später aber erhebliche Probleme bereiten.
- k) Die technische Prozessüberwachung ist nicht gesichert. Die Anlage ist mit sämtlichen Überwachungs- und Störmeldeeinrichtungen nach dem Stand der Technik auszustatten, wobei die störungsrelevanten Parameter ohne notwendige Einflussnahme des Betreibers automatisiert an ein Aufsichtsorgan weitergeleitet werden müssen
- l) Zur Vermeidung von Betriebsstörungen durch Stromausfall ist eine Notstromversorgung vorzuhalten, die die Aufrechterhaltung des Betriebs der Absaugungen gewährleistet.
- m) Die gesamte Anlage einschließlich der zu erschließenden Verkehrswege ist zu 100% produktundurchlässig zu befestigen, wobei die Betriebsflächen so zu gestalten sind, dass sie leicht sauber gehalten bzw. durch einen wirtschaftlich vertretbaren Aufwand zu reinigen sind.
- n) Es ist zu fordern, dass die bereits jetzt und auch später zu erbringenden Ausgleichsflächen umgehend bzw. zeitnah zu realisieren sind.
- o) Sämtliche die Anlage verlassenden Fahrzeuge sind durch eine zweckdienlich ausgeführte Dekontaminationsschleuse zu leiten, um zu vermeiden, dass geruchsemitterende Stoffe aus der Anlage herausgetragen werden.
- p) Sämtlicher Anlieferungs- und Werksverkehr ist dahingehend zu koordinieren, dass Transporte von Vertragslieferanten oder Vertragsabnehmern nur in geeigneten verschlossenen Fahrzeugen oder Behältnissen transportiert werden dürfen und dass hierzu vorgegebene Fahrtrouten einzuhalten sind, die sich auf das außerörtliche Straßennetz beschränken. Das Benutzen innerörtlicher Verkehrswege durch solche Transporte ist (mit Ausnahme des unmittelbaren Einsammelungsprozesses von Haus zu Haus) sowohl in der Genehmigung als auch in der späteren Überwachung zu verhindern. Von allen Beteiligten ist mit Nachdruck zu verfolgen, dass die Anbindung der L524 an die B9 zeitgleich mit einer möglichen Inbetriebnahme der Anlage realisiert ist.
- q) Das Betriebsgelände ist zurzeit rechtlich und tatsächlich nur unzureichend erschlossen. Die Zufahrt über den Landwirtschaftsweg entlang des Pfalzwerke-Geländes mit Querung des Radwegs an der L524 beruht auf einer vertraglichen Regelung zum ersten Betriebsabschnitt der Grünschnitt-Kompostierung mit Beschränkung auf den Werksverkehr und Ausschluss von Privatanlieferungen. Diese Situation wurde zu keiner Zeit der Betriebsentwicklung angepasst. Bereits durch die heutige Frequentierung ist eine durchgreifende Neukonzipierung dringend geboten, um so mehr durch die zu erwartende Zunahme von LKW-Bewegungen. Insofern ist eine neue zweckdienliche Erschließung zu entwickeln und zum Gegenstand der Genehmigung zu machen. Aus der Sicht der Gemeinde Mutterstadt sollte diese über eine neue Trasse entlang der gegenüberliegenden Seite des Pfalzwerke-Geländes führen und in geeigneter Weise an die L524 anschließen, vorzugsweise in einen Kreisverkehrsplatz im Bereich des dortigen Kurvenscheitels. Zügige Abstimmung zwischen allen zu beteiligenden Stellen und Behörden ist geboten.
- r) Sowohl durch den Wortlaut der Genehmigung als auch in deren Vollzug und der späteren

Überwachung ist zu gewährleisten, dass die Anlage kontinuierlich, rund um die Uhr, durch einschlägig qualifiziertes Personal bedient und überwacht wird. Das vom Antragsteller vorgetragene Konzept, einen Fachingenieur einzustellen, kann nicht ausreichen. Zur Aufrechterhaltung der Aufsicht auch im Vertretungsfall müssen mindestens zwei, wenn nicht sogar mehrere qualifizierte und erfahrene Mitarbeiter vorgegeben werden, die ihre örtliche Präsenz abzustimmen haben. Es muss ferner vorgegeben werden, dass der noch zu schließende Betreibervertrag den Betreiber hierzu verpflichtet bzw. dass der Auftraggeber das Recht und die Pflicht hat regulierend einzugreifen, wenn der Betreiber seiner Pflicht nicht nachkommt oder nicht nachkommen kann.

- s) Der Baubeginn der Anlage ist vom rechtsverbindlichen Nachweis des tatsächlichen Bauherrn und dessen wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit abhängig zu machen. Hierbei wird angenommen, dass der heutige Antragsteller mit der Erstellung der Anlage, wie sie geplant ist und über die Planung hinausgehende Forderungen erfüllen muss, wirtschaftlich überfordert sein wird. Nach diesseitiger Beurteilung kann die Anlage nur in der Trägerschaft eines Großunternehmens mit öffentlich-rechtlicher Absicherung erstellt werden, wie dies z. B. in der GML oder einem vergleichbaren Unternehmen gesehen wird. Jede anzunehmende Übertragung der Betriebsgenehmigung muss der Genehmigungspflicht durch die Aufsichtsbehörde mit Beteiligung der Gemeinde Mutterstadt unterliegen.

Hinweis:

Die vollständige Beschlussvorlage mit der ausführlichen Darstellung des bisherigen Sachverhaltes sowie der komplette Wortlaut der gemeindlichen Stellungnahme kann aus Platzgründen nur hier im Internet unter [www.mutterstadt.de /Rathaus/Gemeindeordnung/](http://www.mutterstadt.de/Rathaus/Gemeindeordnung/) veröffentlicht werden. Im Amtsblatt vom 10. Mai 2007 erscheint nur eine stark gekürzte Zusammenfassung.

Am 23. Mai 2007 veranstaltet die SGD Süd im Palatinum einen Öffentlichen Erörterungstermin, bei dem die Stellungnahme der Gemeinde, aber auch alle weiteren bei der SGD Süd eingegangenen Eingaben von Bürgern und Gruppierungen öffentlich besprochen werden.